GEMEINDE
SCHÖNAU
IM MÜHLKREIS

Schönau i.M., am 26.03.2021

Zl. 851-0-2021-Mo

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Schönau i.M. vom 25. März 2021 mit der die **Kanalordnung** vom 6. September 2005 wie folgt abgeändert wird:

§ 1

§ 3 Abs. 5 lautet neu:

Die Reinwasserentwässerung der Grundstücke hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

Mischsystem:
Drainagewässer, Brunnenüberwässer und sonstige Reinwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.
Nicht oder nur gering verunreinigte Dachflächenwässer sind – soweit örtlich möglich – den natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Trennsystem:
Drainagewässer, Brunnenüberwässer, sonstige Reinwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
Nicht oder nur gering verunreinigtes Niederschlagswasser ist soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Oberflächenwässer von Liegenschaften dürfen nur in solcher Menge in den öffentlichen Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden, dass die in den wasserrechtlich bewilligten Projekten der öffentlichen Kanalisationsanlage für die einzelnen Einzugsflächen angesetzten Abflussbeiwerte nicht überschritten werden.

§ 3 Abs. 6 lautet neu:

Neuerrichtete Objekte, die an den öffentlichen Niederschlagswasser - bzw. Mischwasserkanal angeschlossenen sind, müssen für die abzuleitenden Niederschlagswässer Rückhaltemaßnahmen in Form von dezentralen Retentionsanlagen vorsehen.

Die Regenspeicherbecken müssen einen erforderlichen Speicherraum von 0,04 m^3 pro m^2 befestigter Grundstücksfläche vorsehen.
Die retentierten Niederschlagswässer dürfen nur gedrosselt 0,0012 l/s pro m^2 Grundstücksfläche in den öffentlichen Niederschlagswasser - bzw. Mischwasserkanal eingeleitet werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung wird gem. § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 30.03.2021
abgenommen am: 19.04.2021